

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck für den barrierefreien Umbau der historischen Innenstadt

Aufgrund des § 8 Absätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.07.1981 sowie den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 -) in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 die folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck für den barrierefreien Umbau der historischen Innenstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Sondersatzung gilt für die durch den barrierefreien Umbau der historischen Innenstadt (Verbesserung und/oder Erneuerung) betroffenen folgenden Straßen:
 - Ludgeristraße (zwischen der L 580/Hagen und der Einmündung Bahnhofstraße)
 - Mühlenstraße
 - Kirchstraße (zwischen der Ludgeristraße und der Bahnhofstraße)
 - Lilienbeck
 - Coesfelder Straße (zwischen Lilienbeck und An der Kolvenburg)
- 2) Die im Absatz 1 genannten Straßen sind in dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt..
- 3) Für die im Absatz 1 genannten Straßen gelten die folgenden besonderen Regelungen hinsichtlich des Anlagenbegriffs, der Straßenart sowie der Höhe des Anteils der Stadt Billerbeck, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.

§ 2 Anlagenbegriff

- 1) Die durch den barrierefreien Innenstadtumbau III betroffenen im § 1 benannten Straßen befinden sich alle in der historischen Innenstadt Billerbecks. Abzweigend von der überörtlichen Hauptverkehrsstraße L 580 im Bereich der ursprünglichen Stadttore stellen insbesondere die Mühlenstraße und die Ludgeristraße auch heute noch, dem weiteren Verlauf über die Lilienbeck und Teilbereiche der Coesfelder Straße bzw. die Kirchstraße folgend, das Einfallstor und die Zuwegung zum Zentrum der historischen Innenstadt Billerbecks dar. Mit dem barrierefreien Umbau unter Berücksichtigung moderner und neuzeitlicher Straßengestaltung wird eine Verbesserung und Erneuerung dieses historischen Kernbereiches erzielt, der zudem diesem Bereich wieder ein einheitliches Erscheinungsbild verleiht.
- 2) Bei den im § 1 Absatz 1 genannten Straßen handelt es sich nach Erfüllung des durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossenen Bauprogrammes für den barrierefreien

Innenstadtumbau somit um eine Anlage, für die Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW sowie den Vorschriften dieser Satzung zu erheben sind.

§ 3 Besondere Straßenart

Die vorgenannten Straßen lassen sich nicht unter die im § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.07.1981 kategorisierten Straßenarten subsummieren. Analog zu einer Hauptverkehrsstraße dienen die vorgenannten Straßen zwar dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr, allerdings werden insbesondere die Gehwege stärker durch die Allgemeinheit als durch die Anlieger frequentiert, da nur so das Zentrum der historischen Innenstadt erreicht werden kann. Es werden somit nicht dieselben Anliegervorteile wie bei einer Hauptverkehrsstraße vermittelt, da die Nutzung durch die Allgemeinheit deutlich höher ist, dieses ist bei der Festsetzung des Eigenanteils der Stadt Billerbeck, der auf die Inanspruchnahmefähigkeit durch die Allgemeinheit entfällt, entsprechend zu berücksichtigen. Daher werden diese Straßen durch diese Sondersatzung in ihrer Straßenart als „Hauptzufahrtsstraßen im historischen Innenstadtgebiet“ eingestuft.

§ 4 Eigenanteil der Stadt Billerbeck und Anliegeranteil

- 1) Aufgrund der besonderen Straßenart gemäß § 3 Absatz 1 dieser Sondersatzung erfolgt eine Verringerung des Anliegeranteils unter gleichzeitiger Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Billerbeck.
- 2) Der Eigenanteil der Stadt Billerbeck wird auf 70 v. H. für die Teileinrichtung Gehwege festgesetzt, der Anteil der Beitragspflichtigen beläuft sich somit auf 30 v. H.. Für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Entwässerung beläuft sich der Eigenanteil der Stadt Billerbeck auf 90 v. H., der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt somit 10 v. H..

§ 5 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung des Straßenkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radfahrwegen,
 - c) Bürgersteigen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, insbesondere Standspuren und Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen

- 2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- 3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 4 Absatz 2). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- 2) Überschreitet die Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- 3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Fahrbahn: 8,50 m
 - b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen: je 1,70 m
 - c) Parkstreifen: je 2,50 m
 - d) Gehweg: je 2,50 m
 Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 7 Beitragsmaßstab

- 1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gemäß Absätze 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- 2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.
 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders geplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Absatz 2 Ziffern 1 – 4 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.
- 3) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden bei der Verteilung des Aufwandes mit 50% der Grundstücksfläche nach Absatz 2 Nr. 1 angesetzt.
- 4) Als Geschosszahl nach Absatz 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschossen maßgebend.

- 5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungs-plan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Anlage angrenzt, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Anlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- 6) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v. H. in Ansatz gebracht.

§ 8 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Sondersatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Hinweis: Die Sondersatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17.12.2019 bekanntgemacht.

Anlage: Übersichtsplan zur Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Billerbeck für den barrierefreien Umbau der historischen Innenstadt

